Bachelor Studiengang Tanz

Zulassungsordnung

vom 30.10.2025

Aufgrund von § 14 Absatz 3 i.V.m. § 85 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), erlässt der Senat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden im Benehmen mit dem Rektorat - hergestellt am 20.10.2025 - mit Beschluss vom 30.10.2025 die folgende Zulassungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 2 Zulassungsantrag 4
§ 3 Zulassungsverfahren 4
§ 4 Eignungstest 5
§ 5 Aufnahmeprüfung 5
§ 6 Zuteilung freier Studienplätze 6
§ 7 Zulassungskommission 7
§ 8 Hochschulöffentlichkeit 7
§ 9 Entscheidung über die Zulassung 7
§ 10 Protokoll 7
§ 11 Kurzzeitstudierende (Gaststudierende) und Gasthörerschaft 8
§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten 8

Anlage 1: Kriterien für den Eignungstest 9
Anlage 2: Kriterien für die Aufnahmeprüfung 10
Anlage 3: Inhalte des Videolinks 11
Anlage 4: Benotungsystem im Rankingverfahren 13

In dieser Ordnung wird eine gendersensible Sprache genutzt. Sind genderneutrale Formulierungen nicht möglich, werden die männliche und die weibliche Form verwendet. Die Formulierungen gelten jedoch für Personen jeglicher Geschlechtsidentität gleichermaßen.

§ 1
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelor-Studiengang Tanz sind:

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife gemäß § 18 Abs. 2 SächsHSG,
2. eine besondere künstlerische Eignung gemäß § 4 und § 5 dieser Ordnung sowie
3. Englischkenntnisse mindestens auf Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

Bei besonderer künstlerischer Eignung kann gemäß § 18 Abs. 12 SächsHSG auf den Nachweis der Hochschul- oder Fachhochschulreife verzichtet werden. Für Personen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, ist der Zugang zum 1. und 2. Fachsemester des Bachelor Studienganges Tanz nicht möglich. Die Altersgrenze gilt nicht für den Zugang in höhere Fachsemester sowie für Gaststudierende des Bachelor Studienganges Tanz.

(2) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die gleichzeitige Immatrikulation in den gleichen Studiengang an mehreren Kunsthochschulen bzw. die parallele Tanzausbildung an einer anderen Einrichtung ist ausgeschlossen.

(3) Spätestens bei der Immatrikulation sind neben den unter § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen folgende Dokumente vorzulegen:

- ein fachärztliches Attest (SportmedizinerIn oder Orthopäde / OrthopädIn), das eine Unbedenklichkeitserklärung zur Aufnahme des Tanzstudiums als Vorbereitung zu einer Berufsausübung enthält,
- Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Schulausbildung (d.h. im Fall eines Realschulabschlusses das Abschlusszeugnis der Klasse 9; das Zeugnis der Klasse 10 ist nachzureichen, oder im Fall einer anderen Hochschulzugangsberechtigung die entsprechende Halbjahresinformation),
- ggf. Nachweise über bisherige Studienzeiten sowie Studien- und/oder Prüfungsergebnisse sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Prüfungsamtes sowie
- ein Nachweis der Englischkenntnisse nach Abs. 1.
  Als Nachweis der Englischkenntnisse werden folgende Sprachzertifikate anerkannt:
  Cambridge Certificate: Preliminary English Test (PET)
  TOEFL (iBT): Score von mindestens 42 Punkten
  IELTS: mindestens Band 4,0
  UNICERT: mindestens Level I
  Für englischsprachige MuttersprachlerInnen entfällt die Einreichung eines Nachweises.

§ 2
Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen Online-Antrag (Online-Zulassungsantrag) voraus. Der Online-Zulassungsantrag ist über das von der Hochschule vorgegebene Bewerbungsportal zu stellen und muss innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist bei der Hochschule eingegangen sein.

(2) Die Bewerbungsbestandteile sind:

- tabellarischer Lebenslauf/CV mit genauen Angaben über den bisherigen Schul- und Ausbildungsweg (im pdf-Format)
- ein Passbild (jpg-Format)
- zwei bis drei Tanzfotos (jpg-Format)
- Nachweis der Einzahlung der Bewerbungsgebühr in Höhe der aktuell geltenden Gebühren – und Entgeltordnung (Quittung im pdf-Format)
- ggf. Nachweise über bisherige Studienzeiten sowie Studien- und/oder Prüfungsergebnisse (im pdf-Format)
- ein Videolink mit fünf zusammengeschnittenen Inhalten gemäß Anlage 3, welcher über das Portal hochzuladen ist.

(3) Spätestens bei der Immatrikulation sind Kopien von Dokumenten in beglaubigter Form nachzureichen.

§ 3
Zulassungsverfahren

(1) Das Zulassungsverfahren besteht aus einem Eignungstest und einer Aufnahmeprüfung.

(2) Zweck des Zulassungsverfahrens ist es, die besondere künstlerische Eignung der sich bewerbenden Person festzustellen.

(3) Die Voraussetzungen gem. § 1 gelten als erfüllt und der Eignungstest sowie die Aufnahmeprüfung entfallen, sofern das Zulassungsprüfungsverfahren während der Nachwuchsförderklassen Tanz an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden gemäß dem Paragraphen 2 der Prüfungsordnung der Nachwuchsförderklassen Tanz an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden erfolgreich absolviert wurde (mind. Note befriedigend „3,0“ in allen drei Teilprüfungen) und das Abschlusszeugnis der Oberschule der Palucca Hochschule für Tanz Dresden vorgelegt wird.

(4) Die Ordnung für Gaststudierende der Nachwuchsförderklasse Tanz 4 regelt das Zulassungsverfahren für diese Gaststudierenden zum Bachelor Studiengang Tanz.

§ 4
Eignungstest

(1) Am Eignungstest nimmt teil, wer den Zulassungsantrag nach § 2 dieser Ordnung vollständig und fristgerecht eingereicht hat.

(2) Die Kriterien der künstlerischen Eignung sind Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(3) Der Eignungstest besteht aus einer Prüfung der tänzerischen Vorkenntnisse in den Fächern Klassischer Tanz, Zeitgenössischer / Moderner Tanz und Improvisation sowie einer Prüfung der körperlichen Eignung und des künstlerischen Potentials.

(4) Der Eignungstest erfolgt in der Regel durch die Sichtung des im Rahmen der Bewerbung nach § 2 Abs. 2 eingereichten Videolinks.

(5) Alternativ werden Eignungstests in Präsenzform an ausgewählten Partnerinstitutionen angeboten. Die Anmeldung zu den Präsenz-Eignungstests erfolgt über die jeweilige Partnerinstitution. Auch Studierende, die an Präsenz-Eignungstests teilnehmen, müssen über das Online-Portal der Hochschule einen Zulassungsantrag gemäß § 2 dieser Zulassungsordnung stellen. In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Pandemielage), die einen Präsenz-Eignungstest unmöglich machen, wird dieser durch das Online-Verfahren gemäß § 4 Abs. 4 ersetzt.

(6) Der Eignungstest ist bestanden, wenn der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung nach den in der Anlage 1 genannten Kriterien erbracht wird. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 13 der in der Anlage 1 genannten Kriterien mit „Bestanden“ bewertet worden sind und maximal ein Kriterium mit „Nicht Bestanden“ bewertet worden ist. Die Zulassungskommission vergibt die Bewertung für die Prüfungsleistungen zu jedem Kriterium nach einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz der Zulassungskommission.

(7) Ein nicht bestandener Eignungstest kann in der Regel einmal wiederholt werden.

(8) In gesonderten Fällen kann der Eignungstest gleichzeitig als Aufnahmeprüfung gewertet werden.

§ 5
Aufnahmeprüfung

(1) An der Aufnahmeprüfung nimmt teil, wer den Eignungstest bestanden hat.

(2) Die Aufnahmeprüfung besteht aus zwei Teilen:

Teil 1: Prüfung der tänzerischen Eignung: Allgemeine körperliche Fähigkeiten sowie spezifische Fähigkeiten im Klassischen Tanz, Zeitgenössischen / Modernen Tanz und in der Improvisation.

Teil 2: Mündliches Interview zur Prüfung des Hörverständnisses und der verbalen Artikulationsfähigkeit der englischen Sprache sowie zur Prüfung der Studienabsicht und des persönlichen Reifegrades zur Durchführung des Studiums.

Zum mündlichen Interview, Teil 2 der Aufnahmeprüfung, wird nur zugelassen, wer Teil 1 der Aufnahmeprüfung bestanden hat.

(3) In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Pandemielage) ist es möglich, die Vor-Ort-Aufnahmeprüfung durch eine Videoprüfung zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss legt in diesem Fall die Voraussetzungen und die Inhalte der Aufnahmeprüfung fest.

(4) Der erste Teil der Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung nach den in der Anlage 2 genannten Kriterien erbracht worden ist. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 12 der in der Anlage 2 in den Abschnitten 1 und 2 genannten Kriterien mit „Bestanden“ bewertet worden sind und maximal ein Kriterium mit „Nicht Bestanden“ bewertet worden ist. Der zweite Teil der Aufnahmeprüfung besteht aus einem mündlichen Interview. Der zweite Teil ist bestanden, wenn alle vier Kriterien des mündlichen Interviews mit „Bestanden“ bewertet worden sind. Die Zulassungskommission vergibt die Bewertung zu jedem Kriterium der Aufnahmeprüfung nach einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz der Zulassungskommission.

(5) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. Dafür muss ein neues Zulassungsverfahren (Eignungstest und Aufnahmeprüfung) zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchlaufen werden.

§ 6
Zuteilung freier Studienplätze

(1) Ist die Zahl der im Bachelor Studiengang Tanz zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der sich hierfür bewerbenden Personen, welche die Aufnahmeprüfung bestanden haben (nachfolgend „Rankingteilnehmende“ genannt), so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2) Das Zuteilungsverfahren basiert auf den Bewertungen, welche die Rankingteilnehmenden im ersten Teil der Aufnahmeprüfung für die Kriterien Nr. 1 bis Nr. 3 der tänzerischen Vorkenntnisse gemäß Anlage 2 erhalten haben. Die Zulassungskommission bewertet im Zuteilungsverfahren diese Kriterien differenzierter anhand des Notensystems in Anlage 4. Aus diesen Noten wird pro Person, welche an dem Ranking teilnimmt, eine Durchschnittsnote gebildet. Bei der Bildung der Durchschnittsnote werden nur die erste und zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden nach den regulären Rundungsregelungen auf- oder abgerundet. Entsprechend diesen Noten wird eine Rangfolge der Rankingteilnehmenden erstellt. Bei mehreren Rankingteilnehmenden mit gleicher Durchschnittsnote entscheidet das Los.

(3) Soziale Gründe (Härtefälle) sind auf Antrag der Person, welche sich für das Studium bewirbt, zu berücksichtigen. Über die Zuteilung von Studienplätzen nach Satz 1 entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor in Absprache mit der Studiengangsleitung.

§ 7
Zulassungskommission

(1) Für jeden Eignungstest und jede Aufnahmeprüfung bildet die Hochschule eine Zulassungskommission. Die Zulassungskommission wird vom Prüfungsausschuss der Palucca Hochschule für Tanz Dresden bestimmt.

(2) Der Zulassungskommission gehören mindestens drei Mitglieder des künstlerischen Personals nach Festlegung an, von denen wenigstens eines eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein muss. Die Zulassungskommission wählt ihren Vorsitz.

(3) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(4) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind bezüglich der Personen, welche sich für das Studium bewerben, und der Beratungen im Zulassungsverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8
Hochschulöffentlichkeit

Die Aufnahmeprüfung in Präsenzform ist hochschulöffentlich, solange die Durchführung des Zulassungsverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, soweit es die räumlichen Verhältnisse erlauben und weder die Personen, welche sich bewerben, noch die Zulassungskommission dagegen Einspruch erheben, dem Zulassungsverfahren beizuwohnen.
Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Zulassungsentscheidung.

§ 9
Entscheidung über die Zulassung

(1) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird der Person, welche sich für den Studiengang bewirbt, über das Bewerbungsportal – im Falle einer Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung – spätestens 6 Wochen nach der Aufnahmeprüfung mitgeteilt.

(2) Eine aufgrund der bestandenen Aufnahmeprüfung erfolgte Zulassung zum Studium gilt für den nächsten Studienbeginn im Wintersemester. Ein späterer Studienbeginn erfordert in der Regel ein neues Zulassungsverfahren (Eignungstest und Aufnahmeprüfung).

§ 10
Protokoll

Über den Eignungstest und die Aufnahmeprüfung wird zu jeder Person, welche sich bewirbt, ein Protokoll geführt. Es muss die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und den

Namen der Person, welche sich bewirbt, sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten und erkennen lassen, worauf sich die Entscheidung gründet. In Fällen der ablehnenden Entscheidung muss eine formelle Begründung enthalten sein. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterschreiben oder digital zu signieren.

§ 11
Kurzzeitstudierende (Gaststudierende) und Gasthörerschaft

(1) Kurzzeitstudierende haben sich einem Eignungstest zu unterziehen.

(2) Kurzzeitstudierende werden gemäß ihrer künstlerischen Eignung, der tänzerischen Leistungen und der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen eingestuft. Sollte sich eine kurzzeitstudierende Person für ein weiteres Studium an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden entscheiden, müssen alle Hochschulzugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, einschließlich des Nachweises der Kenntnisse der englischen Sprache, vorliegen.

(3) Gasthörende müssen für die Aufnahme eine entsprechende Qualifikation nachweisen. Die Zulassung von Gasthörenden erfolgt durch Genehmigung der Studiengangsleitung.

(4) Näheres zur Aufnahme eines Studiums und zum Status von Kurzzeitstudierenden und Gasthörenden regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 12
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Zulassungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden in Kraft. Sie gilt für sich bewerbende Personen, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelor Studiengang Tanz immatrikuliert werden wollen.

Die Zulassungsordnung des Bachelor Studiengang Tanz vom 29.06.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, den 30.10.2025

Prof. Katharina Christl
Rektorin

Anlage 1
zur Zulassungsordnung
Bachelor-Studiengang Tanz
vom 30.10.2025
(zu § 4 Abs. 2)

Kriterien für die Feststellung der künstlerischen Eignung beim Eignungstest

1) Körperliche Eignung

1. Beweglichkeit / Flexibiliät
2. Platzierung[1]
3. Rückbeuge
4. Fußstreckung
5. Kniestreckung
6. En dehors
7. Sprungkraft

2) Tänzerische Kriterien

8. Inhaltliches Vorstellungsvermögen / Bewegungsfantasie
9. Tänzerische Ausstrahlung
10. Koordinationsfähigkeit
11. Musikalität - Rhythmik und Dynamik
12. Vorkenntnisse im Klassischen Tanz
13. Vorkenntnisse im Zeitgenössischen / Modernen Tanz
14. Vorkenntnisse in der Improvisation

[1] Das Kriterium der Platzierung wird anhand von Form, Alignment und Linien geprüft.

Anlage 2
zur Zulassungsordnung
Bachelor-Studiengang Tanz
vom 30.10.2025
(zu § 5 Abs. 4)

Kriterien für die Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung bei der Aufnahmeprüfung

Erster Teil der Aufnahmeprüfung:

1) Tänzerische Vorkenntnisse

1. Vorkenntnisse im Klassischen Tanz
2. Vorkenntnisse im Zeitgenössischen / Modernen Tanz
3. Vorkenntnisse in der Improvisation

2) Tänzerisches Entwicklungspotential

4. Körperliche Fähigkeit[2]
5. Entwicklungspotential
6. Auffassungsgabe
7. Koordinationsfähigkeit
8. Dynamik
9. Musikalität/Rhythmus
10. Tänzerische Präsenz
11. Bewegungsfantasie
12. Motivation
13. Interaktion

Zweiter Teil der Aufnahmeprüfung:

Mündliches Interview[3]

1. Niveau des Hörverständnisses der englischen Sprache
2. Niveau der verbalen Artikulationsfähigkeit der englischen Sprache
3. Prüfung der Studienabsicht
4. Prüfung des persönlichen Reifegrades zur Durchführung des Studiums

[2] Die körperliche Fähigkeit wird anhand von Beobachtungen im praktischen Prüfungsteil geprüft sowie durch körperliche Tests des Health Teams.
[3] Besteht die Person, welche sich für das Studium bewirbt, den ersten Teil der Aufnahmeprüfung, wird sie zum mündlichen Interview als zweiten Teil der Aufnahmeprüfung zugelassen.

Anlage 3
zur Zulassungsordnung
Bachelor Studiengang Tanz
vom 30.10.2025
(zu § 2 Abs. 2)

Inhalte des Videolinks

Es ist ein Videolink auf einer geeigneten Plattform hochzuladen (z.B. YouTube oder Vimeo), welcher einen Zusammenschnitt von folgenden Inhalten wiedergibt:

1. Vorstellung der eigenen Person auf Englisch (max. 15 Sekunden)

2. Ballett (max. 5 Min.): Übungen im Klassischen Tanz

   1 - kurze Übung, um Auswärts, die Fuß- und Knöchelbeweglichkeit, Kniestreckung und Platzierung zu zeigen: mit dem Rücken zur Stange, barfuß, ohne Rock (maximal 20 Sekunden).

   2 - Grand Plié in der 1., 2. und 5. Position im Profil auf beiden Seiten (einfach, keine Plie-Kombination erforderlich), Übungen 3, 4, 5 und 6 entweder auf demi-pointe oder auf Spitze je nach entsprechend ausgewähltem Kurs[4].

   3 - Übung in der Mitte - Adagio inklusive:

   - 1 promenade auf jedem Bein.
   - developpés devant, à la seconde und derrière auf beiden Seiten.
   - 1 große Pirouette auf beiden Seiten.

   4 - Übung in der Mitte - Tendu-Pirouetten inklusive:

   - Sowohl en dehors als auch en dedans Drehungen auf beiden Seiten.
   - Mindestens drei Verbindungsschritte wie glissade, pas de bourrée, piqué, pas marché, etc.

   5 - petit allegro

   Enthält mindestens 3 der folgenden Schritte auf beiden Seiten: assemblé, jeté, sissone, brisé, temps de cuisse.

   6 - grand allegro

   Kurze einfache Kombination durch den Raum mit mindestens 2 der folgenden Schritte auf beiden Seiten: grand jeté (mit battement oder developpé), jeté en tournant/entrelacé, saut de Basque.

3. Repertoire (1-2 Min.): Variation des klassischen Repertoires

[4] Der Kurs bezieht sich auf das traditionelle Repertoire des Klassischen Tanzes und nicht auf das Geschlecht oder die Geschlechtsidentität der TänzerInnen.

Zur Erläuterung:
TänzerInnen, die sich für den männlichen Kurs bewerben, nehmen am Ballettunterricht auf Demi-Pointe teil, wobei der Schwerpunkt auf Batterie und Allegro, der Heber-Rolle im Pas de Deux und dem Tanzen traditionell männlicher Rollen im Variationsunterricht und klassischem Repertoire liegt.

TänzerInnen, die sich für den weiblichen Kurs bewerben, nehmen am Ballettunterricht teil, wobei der Schwerpunkt auf Spitzentanz liegt. Sie werden in Pas de Deux-Klassen gehoben/ gestützt und auf der Spitze tanzen und traditionell weibliche Rollen in Variationsklassen und im klassischen Repertoire übernehmen.

4. Improvisation (1-2 Min.):

Thema: Kontrast! Es ist ein Kontrast anhand zwei der folgenden Aspekte zu zeigen: Geschwindigkeit, Ebenen, Raum, Emotion. Dieser Videoabschnitt zur Improvisation kann mit oder ohne Musik aufgenommen werden.

5. Zeitgenössischer / Moderner Tanz (max. 3 Min.):

Phrasenarbeit und oder Repertoire, inklusive:

1- Mobilisierung und Artikulation der Wirbelsäule
2- Bewusstsein für verschiedenen Ebenen und Level
3- Zwei verschiedene Arten, auf den Boden zu gehen und wieder aufzustehen
4- Kombination von Bodenarbeit

Anlage 4
zur Zulassungsordnung
Bachelor Studiengang Tanz
vom 30.10.2025
(zu § 6 Abs. 2)

Benotungssystem im Rankingverfahren

1. Die Kriterien Nr. 1 – Nr. 3 der tänzerischen Vorkenntnisse gemäß Anlage 2 Zulassungsordnung Bachelor Studienganges Tanz sind im Rahmen des Rankingverfahrens nach § 6 Abs. 2 dieser Ordnung wie folgt zu benoten:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

2. Die Zulassungskommission hat sich auf eine Note pro Kriterium zu einigen.